

Erich Wisplinghoff hat im Deutschen Archiv von 1999 aus diesen auf den ersten Blick widersprüchlichen Aussagen recht weitgehende Schlußfolgerungen gezogen. So sei Pippins stifterliche Verfügung weder bei den Abtwahlen des 9., 10. und 11. Jahrhunderts beachtet worden noch in den Konfirmationen seiner Nachfolger. Und nicht aus Nachlässigkeit, sondern absichtlich habe etwa Ludwig der Fromme auf eine Bestätigung des Abtwahlrechtes verzichtet. Denn bei der damaligen Nähe des Klosters zum Königshaus könne es den Regierenden noch weniger als in anderen Reichsklöstern gleichgültig gewesen sein, wer hier das Sagen hatte. Erst Kaiser Karl III., der Dicke, habe 884 den Mönchen das Recht „gewährt“, einen Abt aus ihren Reihen zu wählen. Mithin sei den Prümer Mönchen seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts von den karolingischen Herrschern ein größerer Einfluß auf die Wahl ihres Leiters zugestanden worden⁸.

Die Widersprüche, auf denen Wisplinghoffs Folgerungen beruhen, gehen überwiegend auf die bislang übliche Interpretation der Pippinschen Wahlregelung von 762 zurück, nach der zukünftige Prümer Äbte immer aus Meaux kommen sollten. Im folgenden soll jedoch eine andere Lesart vorgeschlagen werden, mit der sich die scheinbar widersprüchlichen Zeugnisse zwanglos in Übereinstimmung bringen lassen.

Der fragliche Passus aus der nur abschriftlich überlieferten Urkunde Pippins von 762 lautet: *Nos etiam ex auctoritate nostra vobis concedimus, ut de congregatione domni Romani et Vulframni episcoporum, quos modo in hunc coenobium sancti Salvatoris congregavimus, quando abbas de hac vita migraverit, una cum consensu nostro et vestro abbatem de ipsa congregatione vobis regulariter eligere debeatis*⁹. Unklar ist zunächst – darauf hat bereits Matthias Willwersch hingewiesen –, worauf sich das *quos* bezieht¹⁰. Infrage kommen rein vom grammatischen Geschlecht her auf den ersten Blick nur *Romanus et Vulfrannus episcopi*. Doch dieser Bezug scheidet dadurch aus, daß die beiden als Bischöfe aufeinander folgten und daher schwerlich zugleich nach Prüm versetzt worden sein konnten¹¹. Man hat die Nennung der Bischöfe bisher überwiegend als Indiz dafür gedeutet, daß besonders diese beiden für die Beachtung der monastischen Regel in Saint-Faron gesorgt hätten¹². Indessen könnte man diese kurze Aufzählung auch temporal auffassen, und zwar in dem Sinne, daß bereits zu Zeiten des Bischofs Romanus (744-755) und auch später unter Vulfrannus (ca. 757-769) Mönche aus Meaux nach Prüm beor-

dem Jahr 1056 (MGH D H. IV. Nr. 1). Sie wiederholte die Bestimmungen der Urkunde Karls des Einfältigen.

8) ERICH WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur Geschichte des Klosters Prüm an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert, DA 55 (1999) S. 439-475, hier S. 439-443.

9) DD Kar. 1 Nr. 16 S. 24 Z. 15-19.

10) WILLWERSCH, Grundherrschaft (wie Anm. 2) S. 119 Anm. 30.

11) Ebd.

12) So bereits OELSNER (wie Anm. 2) S. 360 und 365. Vgl. auch die in der folgenden Anmerkung genannte Literatur.